

12/SN-29/ME ^{1 von 7}



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5633/13-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Novellierung des Zollgesetzes 1955 und
des Devisengesetzes; Maßnahmen im Zusammen-
hang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen
zollrechtlichen Inhaltes

Bezug: BMF GZ Z-200/1-III/2/87 und
Z-200/4-III/2/87

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Zl.	20 - GE 987
Datum:	24. AUG. 1987
Erstellt:	24. AUG. 1987

Hell
Li Pointhner

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der Ressortstellung-
nahme zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 20. August 1987
Für den Bundesminister:
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

r.r.Zl. 5633/13-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Novellierung des Zollgesetzes 1955 und
des Devisengesetzes; Maßnahmen im Zusammen-
hang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen
zollrechtlichen Inhaltes

Bezug: do. GZ Z-200/1-III/2/87 und
Z-200/4-III/2/87

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt
sich, zu den Gesetzesentwürfen folgendes mitzuteilen:

A) Entwurf GZ Z-200/1-III/2/87:
Zu § 52 Absatz 3:

Die Post- und Telegraphenverwaltung kann, wie im vorgeschlagenen
Text gefordert wird,
- weder die Art des beantragten Zollverfahrens bezeichnen,
- noch sicherstellen, daß die für die Abfertigung notwendigen Unter-
lagen vorgelegt werden,
- noch mündlich die aus diesen Unterlagen nicht ersichtlichen für
die Abfertigung maßgeblichen Umstände angeben.

- 2 -

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist lediglich entsprechend dem derzeitigen Wortlaut des § 52 Abs. 3 Zollgesetz in der Lage

- das durchzuführende Zollverfahren zu beantragen, wobei der Zollbeamte anhand der Sendung und der Begleitpapiere beurteilt, welches Zollverfahren durchzuführen ist, und
- die zu den Waren gehörigen Begleitpapiere vorzulegen, das sind jene Begleitpapiere, die von der fremden Postverwaltung als zu den Waren gehörig übergeben wurden, wobei der Zollbeamte beurteilt, ob die Waren selbst vorzulegen sind und ob die Begleitpapiere für die Abfertigung ausreichen oder (durch Vermittlung der Post) zu ergänzen sind.

Diese Vorgangsweise gewährleistet eine rasche Beförderung der Sendungen und entspricht der Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung. Nach den Erläuterungen ist auch nicht beabsichtigt, diese derzeitige tatsächliche Vorgangsweise zu ändern. Es ist aber zu befürchten, daß die Zolldienststellen bei dem vorgeschlagenen Entfall des § 52 Abs. 3 letzter Satz die Erfüllung der Bestimmungen des neuen § 52 Abs. 3 auch von den Verzollungspostämtern fordern.

Ergänzend zu diesem Entwurf darf folgendes vorgeschlagen werden:

Der § 153 Abs. 2 lit.e sollte aufgehoben werden, da Warenproben in den Postvorschriften aufgelassen worden sind.

Die Absätze 2 und 3 im § 154 sollten etwa wie folgt lauten (der Absatz 4 könnte demnach entfallen):

"(2) Für Sendungen, die gemäß § 153 Abs. 2 nicht zu stellen sind, sind Zollerklärungen oder Zollzettel nicht erforderlich.

(3) Die Zollerklärungen und die sonstigen Begleitpapiere sind an der Sendung außen zu befestigen. Die Zollerklärungen haben nach der zollamtlichen Abfertigung beim Zollamt zu verbleiben."

Die Bestimmungen sollten den Urkunden des Weltpostvereines, die als zwischenstaatliche Vereinbarungen auf Gesetzesstufe stehen, angepaßt werden. Neben der Zollerklärung sieht der Weltpostvertrag bei Briefsendungen bis zu einem bestimmten Warenwert einen Zollzettel als vereinfachte Zollerklärung vor. Die vorgeschriebenen Vermerke auf Paketkarte und Sendung sind in den Urkunden des Weltpostvereines vorgesehen; eine darüber hinausgehende Regelung im Zollgesetz könnte international nur durch einen Vorbehalt durchgesetzt werden, der im Gegenstand nicht erforderlich scheint.

Bezüglich der Obermittlung der Begleitpapiere sieht das Postpaketabkommen die Obermittlung durch Befestigen außen am Paket oder getrennt von den Paketen vor, wobei die Bestimmungsverwaltung das von ihr gewünschte Verfahren bestimmen kann. Durch die Befestigung außen an der Sendung wird eine Beschleunigung der Abfertigung erzielt, weshalb dieses Verfahren als Organisationsgrundlage vorgesehen werden soll.

Der § 157 Abs. 2 sollte wie folgt lauten:

"(2) Das Verzollungspostamt hat nach der zollamtlichen Abfertigung auf jeder Sendung die Art der zollamtlichen Behandlung zu vermerken."

Bei der Massenabfertigung im Postverkehr ist die Anbringung des Amtsstempels vielfach unmöglich. Für das Anbringen der vorgeschriebenen Vermerke müssen zeitgemäße Verfahren angewendet werden.

Abschließend dürfen noch einige Anregungen, die im besonderen die österreichischen Bundesbahnen betreffen, übermittelt werden:

Zollabfertigung im kombinierten Verkehr

Im Hinblick auf die verkehrspolitischen Zielsetzungen der österreichischen Bundesregierung ist die Geschäftspolitik der österreichischen Bundesbahnen darauf ausgerichtet, den kombinierten

Verkehr in all seinen Erscheinungsformen zu fördern und der Wirtschaft ein möglichst breites Spektrum verschiedenster Techniken anzubieten. Das Angebot beinhaltet neben der Beförderung von Großcontainern den unbegleiteten Huckepackverkehr mit Sattelaufliieger und Wechselaufbauten sowie den begleiteten Huckepackverkehr mit der "Rollenden Landstraße".

Seitens der Bahnen wurden schon in der Vergangenheit hohe Investitionen für die Schaffung bzw. den Ausbau der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere für die Errichtung von Terminals und die Beschaffung von Umschlaggeräten sowie Spezialtragwagen getätigt. Auch für künftige Vorhaben sind beträchtliche finanzielle Mittel vorgesehen. Für die Akzeptanz des Leistungsangebots der Bahnen sind neben einem marktgerechten Preis insbesondere kurze Fahrzeiten und ein rascher Umschlag in den Terminals erforderlich. Dies erfordert nach den derzeitigen Gegebenheiten bei der Beförderung von Sattelaufliegern und LKW bzw. LKW-Zügen (Rollende Landstraße) in den Terminals stets die Einrichtung einer Zolldienststelle und die Besetzung dieser Dienststelle nach den Bedürfnissen dieser Verkehre.

Es darf daher angeregt werden, zu überprüfen,

- unter welchen Voraussetzungen die Ablieferung von Sendungen des kombinierten Verkehrs (Weiterfahrt auf der Straße) in den Fällen des gebundenen Verkehrs auch ohne Einschaltung einer Zolldienststelle in den Terminals möglich wäre und
- ob gegebenenfalls in der beabsichtigten Änderung des Zollgesetzes 1955 die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Zollabfertigung von Sendungen geringen Wertes

Das mit 1. Jänner 1988 in Kraft tretende harmonisierte Zollsystem erfordert nach den bisherigen Erfahrungen bei der Veranlassung der Abfertigung der Waren zum freien Verkehr unter bestimmten Voraussetzungen infolge weiterer Unterteilung des Zolltarifs einen erhöhten Arbeitsaufwand. Die damit verbundenen höheren Personalkosten können, insbesondere bei Waren geringen Wertes, nicht auf den Warenempfänger überwälzt werden.

- 5 -

Das Bundesministerium für Finanzen wäre daher zu ersuchen, bei Warensendungen mit geringem Wert (etwa bis zum Wert von S 5.000,--), insbesondere bei zollfreien Waren, eine Vereinfachung der Tarifierung, z.B. Tarifierung nach der Tarifnummer der Waren mit dem höchsten Wert, zuzulassen bzw. bei der beabsichtigten Novellierung des Zollgesetzes zu berücksichtigen.

B) Entwurf GZ Z-200/4-III/2/87:

Zu § 9:

Diese Maßnahme darf keinesfalls dazu führen, daß bei den Abfertigungen vermehrt zusätzliche Auskünfte zu den Angaben in den Begleitpapieren verlangt werden, da die dadurch bedingte Lagerung der Sendung, Verständigung des Empfängers und neuerliche Vorlage einen Mehraufwand erfordern würde, der die im Zollbereich erzielte Einsparung übersteigt.

Zu § 48 Abs. 1:

Es ist nicht klar, wen bei Postverzollung die aus der Verletzung der Stellungspflicht nach der vorgeschlagenen Regelung sich ergebenden Folgen treffen. Bei Abfertigung auf Grund der Angaben in den Begleitpapieren kann die Post keinesfalls für die Nichtstellung von nicht in den Begleitpapieren angegebenen Waren haften, da sie die Richtigkeit der Angaben weder prüfen kann noch darf. Der in den Erläuterungen hergestellte Zusammenhang des neuen § 48 Abs. 1 mit § 139 Abs. 3 scheint nach ho Auffassung nicht gegeben zu sein, da nach dieser Bestimmung das Eisenbahnunternehmen für den (ganzen) Inhalt eines Wagens haftet ebenso wie die Post nach § 153 Abs. 1 für die Nichtstellung einer Postsendung, aber nicht für einen in den Begleitpapieren nicht angegebenen Inhaltsteil.

- 6 -

Zu § 51 Abs. 1:

Nach dem gegenwärtigen Text ist bei Selbstverzollung jene Person, welche die Paketkarte vorlegt, berechtigt, über die Sendung zu verfügen, während sie nach dem neuen Text nur mehr anmelden darf. Es entfielen damit die gegenwärtige Regelung, wonach der Empfänger bei Selbstverzollung nach § 158 eine beliebige Person durch Übergabe der Begleitpapiere mit der Verfügung über die Sendung betrauen kann (vgl. Anm. 2 zu § 158, Kommentar Manhart/Fuchs). Sollte tatsächlich eine Änderung in diesem Sinne beabsichtigt sein, wäre es unbedingt erforderlich, daß bei Selbstverzollung die sich mit den Begleitpapieren ausweisende Person auf Grund zollgesetzlicher Bestimmungen voll über die Sendung verfügen kann; entsprechende postrechtliche Vorschriften für diesen Bereich sind nicht denkbar.

Zu Artikel VI Ziffer 3 Abs. 1:

Die hier normierte Verpflichtung erscheint bei Akkreditiv, Dokumenteninkasso oder Rembourgeschäft problematisch, da in diesen Fällen das Frachtbriefdoppel einem Dritten überlassen wird. Es darf daher ersucht werden, diesfalls analog dem do Erlaß vom 16. Mai 1973, Z 250.061-10a/73, den Nachweis auch in Form eines Frachtbrieftriplikates oder einer Ablichtung des Frachtbriefdoppels in Verbindung mit den übrigen Aufzeichnungen der Finanzbuchhaltung anzuerkennen bzw. die zitierte Gesetzesstelle in diese Richtung zu formulieren.

Abschließend darf mitgeteilt werden, daß 25 Ausfertigungen der ho Stellungnahme zu diesen Gesetzesentwürfen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Wien, am 20. August 1987

Für den Bundesminister:

i.A. Mag. GSTETTENBAUER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

